

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung

für das Masterstudium
Historische Linguistik

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 48 / 2007

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit

16. Jahrgang / 26. September 2007

Studienordnung

für das Masterstudium Historische Linguistik (M.A.)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 18. April 2007 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiums Historische Linguistik an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß der ASSP auf Antrag und aus den dort aufgeführten Gründen als Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand, die auf eine Regelstudienzeit von vier

Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen in den Bereichen Sprachwandel, Sprachgeschichte, Sprachverwandtschaft, Sprachvergleich und Rekonstruktion sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des Masterstudiums ist die zunehmend selbständige wissenschaftliche Arbeit zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen.

(2) Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und -projekten die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in Feldern, in denen sprachliche Kommunikation und/oder der Umgang mit Sprache eine zentrale oder ergänzende Aufgabe darstellen, oder in der Wissenschaft ermöglichen. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.

(3) Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit Themen aus den Bereichen Historisch-vergleichende Sprachwissenschaft (Indogermanistik), Sprachgeschichte des Deutschen und Theoretische Linguistik sowie den historischen Disziplinen weiterer Einzelphilologien. Es erzeugt insbesondere Kompetenzen in Bezug auf die Analyse und Beschreibung sprachlicher Strukturen und Prozesse sowie deren Reflexion und Vermittlung.

(4) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, an kooperierenden Hochschulen im In- und Ausland einzelne Module zu studieren. Daneben können gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt werden.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. In allen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen oder ganze Module durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest;

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 24. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 zur Kenntnis genommen.

er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden auf den Internet-Seiten der Fakultät und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch aktive Teilnahme, durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.Ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen:

Modul 1:	Sprachhistorische Forschungsliteratur	10 SP/0 SWS
Modul 2:	Grammatiktheorie I: Repräsentation sprachlichen Wissens	10 SP/4 bzw. 6 SWS
Modul 3:	Sprachwandeltheorien	10 SP/4 SWS
Modul 4:	Sprache I	10 SP/4 SWS
Modul 5:	Sprache II	10 SP/4 SWS
Modul 6:	Methoden linguistischer Datenerhebung	10 SP/4 bzw. 6 SWS
Modul 7:	Grammatiktheorie II: Typologie	10 SP/4 bzw. 6 SWS
Modul 8:	Sprachliche Rekonstruktion	10 SP/4 SWS
Modul 9:	Forschungsmodul	10 SP/4 SWS
Modul 10:	Masterarbeit	30 SP

(2) Das Thema der Masterarbeit kann allen im Studiengang berührten Themenfeldern entnommen werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen

vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vor- und Nachbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln.

Seminar (SE)/Forschungsseminar :

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln.

Betreutes Selbststudium (SST):

Betreutes Selbststudium ergänzt Module mit einem hohen Lektürebedarf. Lernerfolg wird durch individuelle Betreuung gewährleistet.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Die SPJ umfassen in der Regel zu Beginn und zum Ende des Projekts Präsenzlehre, Projektarbeit im Selbststudium und die durchgängige individuelle Betreuung durch die Lehrenden.

Übung (UE)/Forschungsübung (FUE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen. Sie können eine Vorlesung ergänzen.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase der Vorbereitung auf den Studienabschluss ergänzen.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modul 1: Sprachhistorische Forschungsliteratur		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul, das an den Anfang des Studienprogramms gestellt ist, dient zur Sicherung bzw. Vertiefung von Wissensbeständen, die im Masterstudium vorausgesetzt werden. Je nach Vorwissen werden mit den Lehrkräften dieses Moduls individuell Lektürepakete vereinbart, die vorhandene Wissensdefizite ausgleichen und/oder sicherstellen, dass die Studierenden forschungsgeschichtlich zentrale Arbeiten zu den theoretischen Grundlagen der Historischen Linguistik, zur Indogermanistik sowie zu bestimmten Einzelphilologien nicht nur aus der Sekundärliteratur kennen, sondern auch selbst im Original gelesen haben. Die vereinbarten Lektürepakete sollen von den Studierenden unter Anleitung im Selbststudium erarbeitet werden. Die Kontrolle des Studienerfolges erfolgt im Rahmen eines wissenschaftlichen Kolloquiums oder durch eine Hausarbeit in Form einer kommentierten Bibliographie, für deren Anfertigung Leitfragen vorgegeben werden. Die Modulverantwortlichen legen die Form der Modulabschlussprüfung fest.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
Betreutes Selbststudium	-----	8	Ausgewählte Themen aus dem Bereich des Schwerpunkts
MAP Prüfungsform	wissenschaftliches Kolloquium (ca. 30 Minuten) oder Hausarbeit in Form einer kommentierten Bibliographie		
Umfang/Dauer Studienpunkte	(ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen) 2 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 2: Grammatiktheorie I: Repräsentation sprachlichen Wissens		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt spezifisches Wissen über die Repräsentation von Sprachdaten auf einer oder mehreren ausgewählten Beschreibungsebene(n) in unterschiedlichen Theoriemodellen: Im Bereich Lautstruktur z.B. durch den Vergleich von in unterschiedlichen Merkmalssystemen oder von regel- und ‚constraint‘-basierten Ansätzen; im Bereich Syntax z.B. im Vergleich von valenzbasierten mit x-bar-theoretischen oder kategorialgrammatischen Ansätzen. Es soll die Studierenden befähigen, sich mit unterschiedlich repräsentierten linguistischen Daten wissenschaftlich auseinander zu setzen und die jeweiligen Beschreibungskategorien auf empirisches Sprachmaterial anzuwenden. Neben dem Hauptseminar (obligatorisch aus dem Masterstudium Linguistik) wird auch der Besuch einschlägiger Veranstaltungen anderer Institute zu formalen Grundlagen der Linguistik empfohlen. Einschlägig sind etwa die Einführung in die theoretische Informatik und die Einführung in die Logik in der Philosophie.</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE I	2	4	Repräsentation sprachlichen Wissens
SE II	2	4	
oder			
SE I oder II	2	4	Repräsentation sprachlichen Wissens
UE/VL/KO	2	2	
UE/VL/KO	2	2	
MAP Prüfungsform	Klausur		
Umfang/Dauer Studienpunkte	90 Minuten 2 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 3: Sprachwandeltheorien		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Thema des Moduls ist die für die Historische Linguistik zentrale Frage nach der Erklärung sprachlichen Wandels, die im Rahmen vorliegender theoretischer Modellierungen z.T. sehr unterschiedlich beantwortet wird. Die Studierenden sollen aktuelle Sprachwandeltheorien verstehen, ihre theoretischen Prämissen und Implikationen erkennen und lernen, die in ihnen enthaltenen Erklärungspotenziale präzise zu bestimmen und zu beschreiben. Die Modulverantwortlichen legen die Form der Modulabschlussprüfung fest.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE I	2	4	Sprachwandeltheorien 1
SE II	2	4	Sprachwandeltheorien 2
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen 2 SP		oder Klausur 90 Minuten
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 4: Sprache I		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul soll das bereits im grundständigen Studium erworbene Wissen über die Entwicklungsgeschichte einzelner Sprachen oder Sprachfamilien ergänzen und vertiefen. Dabei erhalten die Studierenden Gelegenheit, ihr erworbenes theoretisches und methodisches Wissen anzuwenden und so zu einem weiter gehenden Verständnis der Entwicklungsgeschichte dieser Sprachen bzw. Sprachfamilien zu gelangen. Kombiniert werden in der Regel zwei Lehrveranstaltungen mit unterschiedlicher inhaltlicher Perspektivierung: eine synchron ausgerichtete Lehrveranstaltung (SE) zu einer älteren Sprache oder Sprachstufe und eine diachron ausgerichtete Lehrveranstaltung (SE) zu ausgewählten Problemen der Entwicklungsgeschichte einer Einzelsprache oder Sprachfamilie. Die Modulverantwortlichen legen die Form der Modulabschlussprüfung fest.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE I	2	4	Synchronie einer älteren Sprache oder Sprachstufe
SE II	2	4	Ausgewählte Probleme der Diachronie einer Einzelsprache oder Sprachfamilie
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen 2 SP 2 SP		oder Klausur 90 Minuten
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 5: Sprache II		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul soll das bereits im grundständigen Studium erworbene Wissen über die Entwicklungsgeschichte einzelner Sprachen oder Sprachfamilien ergänzen und vertiefen. Dabei erhalten die Studierenden Gelegenheit, ihr erworbenes theoretisches und methodisches Wissen anzuwenden und so zu einem weiter gehenden Verständnis der Entwicklungsgeschichte dieser Sprachen bzw. Sprachfamilien zu gelangen. Kombiniert werden in der Regel zwei Lehrveranstaltungen mit unterschiedlicher inhaltlicher Perspektivierung: eine synchron ausgerichtete Lehrveranstaltung (SE) zu einer älteren Sprache oder Sprachstufe und eine diachron ausgerichtete Lehrveranstaltung (SE) zu ausgewählten Problemen der Entwicklungsgeschichte einer Einzelsprache oder Sprachfamilie. Die Modulverantwortlichen legen die Form der Modulabschlussprüfung fest.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE I	2	4	Synchronie einer älteren Sprache oder Sprachstufe
SE II	2	4	Ausgewählte Probleme der Diachronie einer Einzelsprache oder Sprachfamilie
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen 2 SP		oder Klausur 90 Minuten
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 6: Methoden linguistischer Datenerhebung		Studienpunkte des Moduls: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt spezifische Kenntnisse in linguistischer Datenerhebung über mindestens zwei Zugänge aus folgender Auswahl: linguistische Feldforschung, Korpusstudien, textanalytische Methoden, experimentelle und labortechnische Methoden oder Modellsimulationen. Es soll die Studierenden befähigen, je nach entsprechender Fragestellung selbständig das methodische und instrumentelle Handwerkszeug für die Bereitstellung der jeweils einschlägigen empirischen Basis für die weitere Untersuchung zu bestimmen und einzusetzen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE I	2	4	Methoden der linguistischen Datenerhebung
SE II	2	4	
oder			
SE I oder II	2	4	Methoden der linguistischen Datenerhebung
UE/VL/KO	2	2	
UE/VL/KO	2	2	
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Klausur 90 Minuten 2 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 7: Grammatiktheorie II: Typologie			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse und Analysefertigkeiten in ausgewählten Bereichen der theoretischen Linguistik. Es werden regelmäßig Veranstaltungen zu Themen aus der Phonologie, der Morphologie, der Syntax, der Semantik und der Pragmatik angeboten, die an den gegenwärtigen Forschungsstand heranführen und eine produktive Auseinandersetzung mit der aktuellen wissenschaftlichen Arbeit ermöglichen sollen. Studierende müssen dabei die Veranstaltungen aus unterschiedlichen Themenbereichen wählen. In den Seminaren wird Wert auf einen sprachvergleichenden, typologischen Zugang zu den Phänomenbereichen gelegt, wobei die Sprachenkenntnisse der Studierenden eingebracht und erweitert werden können. Das Modul soll aufzeigen, dass sprachliche Strukturen und Prozesse in einem größeren kognitiven Zusammenhang eingebettet sind, und es soll die Studierenden mit Unterschieden im Denkstil und der Aussagekraft verschiedener theoretischer Modelle vertraut machen. Die Modulverantwortlichen legen die Form der Modulabschlussprüfung fest.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE I	2	4	Ausgewählte Themen der Theoretischen Linguistik
SE II	2	4	
oder			
SE I oder II	2	4	Ausgewählte Themen der Theoretischen Linguistik
UE/VL/KO	2	2	
UE/VL/KO	2	2	
MAP	Hausarbeit oder Klausur ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen 90 Minuten 2 SP		
Prüfungsform			
Umfang/Dauer			
Studienpunkte			
Dauer des Moduls	ein (bis zwei) Semester		
Beginn des Moduls	Wintersemester oder Sommersemester		

Modul 8: Sprachliche Rekonstruktion			Studienpunkte des Moduls: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Thema des Moduls sind die in der Linguistik angewandten Methoden zur Erschließung vorhistorischer oder wenig bezeugter historischer Sprachen. Vermittelt werden unterschiedliche Rekonstruktionstechniken und ihre Anwendung auf konkrete Einzelsprachen oder Sprachzweige in Verbindung mit Diskussionen über den theoretischen Stellenwert der Rekonstruktion als solcher. Ein Ziel des Moduls ist die selbständige praktische und theoretisch fundierte, kritische Umsetzung der vorgestellten Rekonstruktionsmethoden durch die Studierenden in Sprachen unterschiedlicher Sprachfamilien und typologischer Strukturmerkmale auf sämtlichen Ebenen der Sprachbeschreibung. Die Modulverantwortlichen legen die Form der Modulabschlussprüfung fest.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme: <input checked="" type="checkbox"/> keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
SE I	2	4	Rekonstruktionsmethoden
SE II	2	4	Praxis der Rekonstruktion
MAP	Hausarbeit oder Klausur ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen 90 Minuten 2 SP		
Prüfungsform			
Umfang/Dauer			
Studienpunkte			
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> ein Semester <input checked="" type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul 9: Forschungsmodul			Studienpunkte des Moduls: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Ziel dieses Moduls ist die Vorbereitung der Studierenden auf ihre Masterarbeit. Sie sollen lernen, Forschungsfelder zu explorieren, Fragestellungen zu identifizieren und Untersuchungsstrategien zu entwickeln, die es ihnen erlauben, die identifizierten Fragestellungen ganz oder teilweise zu beantworten. Darüber hinaus vermittelt dieses Modul grundlegende Forschungstechniken und –methoden der Historischen Linguistik. Es macht damit vertraut, welche Datenquellen und welche Hilfsmittel zur Verfügung stehen und wie sprachhistorische Daten ermittelt und auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft werden.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 4			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
FSE	2	4	Exploration eines Forschungsfeldes
FUE	2	3	Forschungstechniken und –methoden
MAP Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Projektexposé ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen 3 SP		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> ein Semester <input type="checkbox"/> zwei Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 10: Masterarbeit			Studienpunkte des Moduls: 30
In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich bearbeiten können.			
Voraussetzungen für die Teilnahme: Nachweis von 70 SP aus 7 erfolgreich abgeschlossenen Modulen			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Themen, Inhalte, spezifische Lernziele
keine			
MAP Prüfungsform Umfang Dauer Studienpunkte	Masterarbeit ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen 5 Monate 30		

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
1	Sprachhistorische Forschungsliteratur	Selbststudium 10 SP			
2	Grammatiktheorie I: Repräsentation sprachlichen Wissens	4 bzw. 6 SWS/10 SP			
3	Sprachwandeltheorien	2 SWS/4 SP	2 SWS/6 SP		
4	Sprache I	2 SWS/4 SP	2 SWS/6 SP		
5	Sprache II		2 SWS/4 SP	2 SWS/6 SP	
6	Methoden linguistischer Datenerhebung		4 bzw. 6 SWS/10 SP		
7	Grammatiktheorie II: Typologie		2 SWS/4 SP	2 bzw. 4 SWS/6 SP	
8	Sprachliche Rekonstruktion		2 SWS/4 SP	2 SWS/6 SP	
9	Forschungsmodul			4 SWS/10 SP	
10	Masterarbeit				Masterarbeit

Prüfungsordnung

für das Masterstudium Historische Linguistik (M.A.)

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 18. April 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Prüfungsausschuss
§ 3	Prüferinnen und Prüfer
§ 4	Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
§ 5	Form der Prüfungen
§ 6	Studienabschluss und Masterarbeit
§ 7	Sprache in Prüfungen
§ 8	Wiederholung von Prüfungen
§ 9	Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
§ 10	Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
§ 11	Benotung von Prüfungsleistungen
§ 12	Abschlussnote
§ 13	Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
§ 14	Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 16	In-Kraft-Treten

Anlage 1:	Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach Historische Linguistik
Anlage 2:	Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach Historische Linguistik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Fach Historische Linguistik ist der Prüfungsausschuss Germanistik/Skandinavistik zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für drei Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Ausschuss ersetzt

werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen und -lehrern, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/innen und einer/einem Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden die oder den Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden. Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern betreut und bewertet.

§ 4 Prüfungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 24. Juli 2007 befristet bis zum 30. September 2009 bestätigt.

werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Das Masterstudium wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen richtet sich nach den maßgeblichen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Gleichwertige Leistungen, die während eines Studienaufenthalts im Ausland auf der Grundlage eines mit Prüferinnen oder Prüfern im Fach abgesprochenen „Learning Agreements“ erbracht worden sind, werden anerkannt. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen die für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen bzw. Wissenschaftliche Kolloquien dauern in der Regel ca. 30 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren haben in der Regel eine Dauer von jeweils 90 Minuten.

Hausarbeiten haben in der Regel einen Umfang von ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen. Sie sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Das Thema wird mit der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung vereinbart; die Studierenden können einen Vorschlag unterbreiten. Hausarbeiten sollen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgegeben werden und spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein.

Ein Projektexposé hat einen Umfang von ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen.

Die Note schriftlicher Prüfungen wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Abgabe mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen die Studierenden nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher

Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss und Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer den Erwerb von 70 Studienpunkten aus sieben erfolgreich abgeschlossenen Modulen nachweisen kann.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erbracht und eine Masterarbeit im Umfang von 30 Studienpunkten mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 5 Monaten zu erstellen und soll in der Regel einen Umfang von ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie erstmalig als Masterarbeit eingereicht wird und dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Sie ist in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben – nach einer Besprechung mit der oder dem Studierenden – die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung der und ein Gutachten über die Arbeit übernehmen.

Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer begutachtet, die oder den ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Anmeldung und Zulassung erfolgen laufend.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Mit der Erstellung der zweiten Masterarbeit sollten die Studierenden spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Solche Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. dem Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach der Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-

Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1,0 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3;
- 2,0 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3;
- 3,0 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3;
- 4,0 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7;
- 5,0 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle Prüfungsleistungen im Fach Historische Linguistik werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt. Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“, das den Anforderungen der EU entspricht.

(2) Wer den Masterstudiengang Historische Linguistik erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat die oder der Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden

Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte die oder der Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass die oder der Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Masterarbeit besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die jeweiligen eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im Fach Historische Linguistik

Modul 1: Sprachhistorische Forschungsliteratur	wissenschaftliches Kolloquium (ca. 30 Minuten) oder Hausarbeit (ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen)	2 SP
Modul 2: Grammatiktheorie I: Repräsentation sprachlichen Wissens	Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 3: Sprachwandeltheorien	Hausarbeit (ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 4: Sprache I	Hausarbeit (ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 5: Sprache II	Hausarbeit (ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 6: Methoden linguistischer Datenerhebung	Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 7: Grammatiktheorie II: Typologie	Hausarbeit (ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 8: Sprachliche Rekonstruktion	Hausarbeit (ca. 12 Seiten/24.000 Zeichen) oder Klausur (90 Minuten)	2 SP
Modul 9: Forschungsmodul	Projektexposé (ca. 15 Seiten/30.000 Zeichen)	3 SP
Modul 10: Masterarbeit	Masterarbeit (ca. 60 Seiten/120.000 Zeichen)	30 SP

Anlage 2: Übersicht über die zu erwerbenden Studienpunkte im Fach Historische Linguistik

Modul		Studienpunkte		
		aus LV bzw. Selbststudium	aus MAP	gesamt
1	Sprachhistorische Forschungsliteratur	8	2	10
2	Grammatiktheorie I: Repräsentation sprachlichen Wissens	8	2	10
3	Sprachwandeltheorien	8	2	10
4	Sprache I	8	2	10
5	Sprache II	8	2	10
6	Methoden linguistischer Datenerhebung	8	2	10
7	Grammatiktheorie II: Typologie	8	2	10
8	Sprachliche Rekonstruktion	8	2	10
9	Forschungsmodul	7	3	10
10	Masterarbeit	-	30	30
	Gesamt			120